

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 16 (Telgkamp) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9. 7. 1955/20. 6. 1962, entwickelt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung
2. Bodenordnende Maßnahmen
Für die Anlegung der Erschließungsstraßen sind Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden aufgrund der Sonderplanungen für das Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 190.000,--DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.
2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind in der Legende des Bebauungsplanes angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße sowie für die Dachform sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baufluchtlinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die im Eigentümerverzeichnis des Bestandsplanes benannten Flurstücke betroffen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 16
(Telgkamp).

Peine, den 21. September 1962

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Armin
Bürgermeister



H. Franke
Stadtoberverwaltungsrat

Handwritten marks